

An alle Imker

Information zum Veterinärinformationssystem

Jeder Bienehalter der mit der Imkerei beginnt ist verpflichtet sich innerhalb von 7 Tagen nach Aufstellung der Bienenstöcke sich im Veterinärinformationssystem (VIS) zu registrieren. Die Daten für die Anmeldung (Registrierungsnummer und Zugriffsdaten) für die VIS Webapplikation werden per Post zugeschickt

Die Anmeldung ins VIS wird durch die zuständige Bezirkshauptmannschaft (BH) durchgeführt. Anzuführen sind bei der Anmeldung Vor/Nachname, Adresse (Betriebs - und Wohnadresse falls unterschiedlich) und Geburtsdatum.

Das Anmeldeformular ist beifolgenden Stellen erhältlich: Gemeinde, BH und als Download beim Landesverband für Bienenzucht oder www.vis.statistik.at.

Zwei Mal pro Jahr muss die aktuelle Anzahl der insgesamt betreuten, besiedelten Bienenstöcke ins VIS eingetragen werden, und zwar zu den untenstehenden Stichtagen, ausgenommen Gemeindemeldung diese muss bis zum **15. April** erfolgen.

- **30. April**, diese Angabe muss bis spätestens 30. Juni im VIS erfolgen
- **31. Oktober**, diese Angabe muss bis spätestens 31. Dezember im VIS erfolgen

Eine Mitgliedschaft in einem Imkerverein ist nicht notwendig wird aber empfohlen (Schulungen, Hilfeleistung z.B. Bienenzuchtverein St. Veit/Glan u. Umgebung www.bzv-stveit.at).

Warum eine Meldung im VIS und bei der Gemeinde erfolgen sollte?

Der Grund ist, dass bei Bienen seuchenartige Erkrankungen auftreten können z.B. Amerikanische Faulbrut (AFB). Grundlage dazu ist die Tierkennzeichnungsverordnung (TKZVO)§4 Abs.3.

Dadurch wird das Feststellen der betroffenen Bienenvölker im befallenen Gebiet erleichtert und das schnelle Reagieren und Eindämmen durch die Behörde und der Imker erleichtert (Aufhebung des Sperrgebietes; Radius beträgt 3 km).

Der Bienenstand ist an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild (Witterungsbeständig!) zu kennzeichnen. Anzuführen ist die VIS Registrierungsnummer (vgl. TKVO §36a) optional Name und Adresse des Imkers.

Es empfiehlt sich aber zumindest die Telefonnummer anzugeben, falls ein Schwarm oder ein Schaden (Sturm,Vandalismus) vorliegt den eine Privatperson dem Imker melden will.

Imker die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen begehen eine Verwaltungsübertretung (Tierseuchengesetz§8a bzw. VIII Abschnitt). Dies kann mit einer Geldstrafe bis zu 4.360€ geahndet werden.

Die Registrierung ist Voraussetzung für den Erhalt von Fördergeldern. Zudem hängt die Weitergabe von EU-Fördermittel an Österreich auch von der Anzahl der Österreichweit gemeldeten Bienenvölker ab und kann in Folge direkte Auswirkung auf die an die Imker ausbezahlten Beträge haben.

Text enthält Auszüge von www.vis.statistik.at